

109-4/1125

MINISTERSTVO ŠKOLNÍHO VÝCHOVY ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Doslo	109-4/1125
Číslo	109-4/1125
Průběh	20'

19 listů - list č. 3 přečtený  
6.5.2009 Jucí

ST S

IV. K - 4/41/41.

1

G. P. mit 7 Anlage  
Gernu kein, für, Tisch  
mit der Hilfe überan...  
bis angelegenenen Boj...  
kollektive des Minister...  
akt. - Zickens Tisch: 7.  
die dort. Klein ent...  
- 10

416.47.

es nicht ganz...  
Nov 5/6. xi.

DER VORSITZENDE DER REGIERUNG.

Prag, am 15. Mai 1941.

Zl. 1723/1118/8 S - 41 MR.

Beilagen: 3.

An den Herrn  
SS-Gruppenführer, Staatssekretär K.H.F R A N K  
in P r a g .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 16. MAI 1941

Tgh. Dtt. ....

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Zu Ihrem Schreiben vom 12.d.M., Nr. St.S.180/118/41,  
beehre ich mich mitzuteilen, dass ich Ihnen im Nachhange zu  
meinem Schreiben, auf das Sie verweisen, mit Zuschrift vom  
28. April 1941, Z. 1402 S-41 M.R., auf Grund des Berichtes des  
Ministeriums des Innern bekanntgegeben habe, dass es zu der  
beanständeten Zitierung im Erlass des Ministeriums des Innern  
durch ein Versehen gekommen ist, das dadurch verschuldet wurde,

Ma

Abteilung I

Prag, am 7. Mai 1941

I l d

Urschriftlich mit 7 Anlagen  
Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies

mi

h.

Oberregierungsrat.

2. Wvl. am 10.5.1941 bei dem Unterzeichner.

10201

DER VORSITZENDE DER REGIERUNG.

Prag, am 12. April 1941. 13

Zl. 1207 S-41 M.R.

Büro des Staatsrats  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. 15. APR. 1941

in Ihren Schreiben verweisen. Das Erg  
in kürzester Frist mitzuteilen erlaut

Inzwischen beehre ich

Ministerratspräsidiums vom 5. Dezember  
weisen, das allen Zentralbehörden int  
geben wurde, dass die Zitierung jener  
tors unzulässig ist, die Wünsche oder

Führung der autonomen Verwaltung enthalten. Dieses Rundschr  
am gleichen Tage dem Herrn Reichsprotector zur Kenntnisnahm  
tet. Mit dem Schreiben vom 30. Jänner 1941, Z. 3697/41 M.R.,  
nisterratspräsidium weiter dem Herrn Reichsprotector mitgete  
alle Zentralbehörden dieses Rundschreiben durchgeführt, bezw.  
ge getragen haben, dass alle ihre Organe von dem Inhalte des

14

ständig werden.

Da aus Ihrem Schreiben der Wunsch hervorgeht, dass von jeder Bezugnahme auf sowohl schriftlich, als auch mündlich bekanntgegebene Anordnungen, Weisungen oder Wünsche nicht nur des Herrn Reichsprotectors, sondern auch der diesem unterstehenden Dienststellen Abstand genommen werde, beabsichtige ich, das in meinem zitierten Rundschreiben angeführte Verbot zu erweitern, und schliesse diesen Zeilen den Entwurf eines neuen Rundschreibens mit der Bitte bei, mir Ihre Stellungnahme hiezu gefälligst wissen zu lassen.

Mit dem Ausdrucke

meiner besonderen Hochachtung

*Aug.*

*has*

1 Beilage.  
-----

Ministerratspräsidium.

Prag, am April 1941.

- 15
- 1./ An die Kanzlei des Staatspräsidenten
  - 2./ An die Präsidien aller Ministerien,
  - 3./ An den kommissarischen Leiter der VI. Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft,
  - 4./ An den kommissarischen Leiter der VIII. Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft /Gruppe Forste/,
  - 5./ An den kommissarischen Leiter der VIII. Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft /Gruppe Landwirtschaft/,
  - 6./ An den kommissarischen Leiter der IX. Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft /für Bodenreform/,
  - 7./ An das Präsidium der Obersten Rechnungskontrollbehörde,
  - 8./ An das Präsidium der Obersten Preisbehörde,
  - 9./ An das Präsidium des Obersten Verwaltungsgerichtes,
  - 10./ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe,
  - 11./ An das Präsidium des Statistischen Zentralamtes

in P r a g .

Das Ministerratspräsidium teilt im Nachhange zu seinem Rundschreiben vom 5. Dezember 1940, Z. 45.506/40 M.R., mit, dass jede Zitierung oder Bezugnahme auf Anordnungen, Weisungen oder Wünsche des Herrn Reichsprotectors <sup>gemäß</sup> unzulässig ist, <sup>ausdrücklich</sup> und zwar nicht bloss dann, wenn diese schriftlich bekanntgegeben, <sup>oder</sup> sondern auch in irgendeiner anderen Form mitgeteilt worden sind. Das gleiche <sup>gilt</sup> hinsichtlich jener Anordnungen, Weisungen, oder Wünsche, die von den dem Herrn Reichsprotector unterstehenden Dienststellen mitgeteilt wurden.]

Für den Vorsitzenden der Regierung:

*Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 100. des Verfassungsgesetzes vom 21. April 1920, ist die Befugnis der Regierung, die Befugnis der Regierung zu übertragen, nicht zulässig.*

h21/4

16  
9. April 1941.

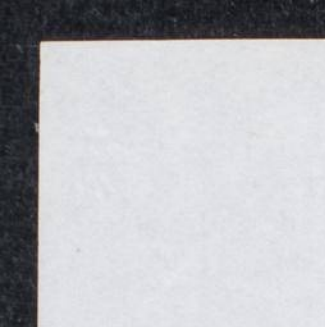
Sta.  
St.S. 118/41.

1. IV. 1941

An Herrn  
Ministerpräsidenten Eliáš,  
P r a g .  
-----

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Zu wiederholten Malen musste ich feststellen, dass sich tschechische Ressorts zur Rechtfertigung von Massnahmen aller Art auf eine Anordnung oder Anregung des Amtes des Reichsprotectors berufen. Ich habe des öfteren zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Methode zu missbilligen und auf jeden Fall zu unterlassen sei. Welche Auswüchse desungeachtet nach wie vor zu verzeichnen sind, ergibt sich aus einem Erlass, den das Ministerium des Innern unter dem 4.v.M. - Zeichen Z 6145/1941/13 wegen der Beseitigung des Schnees in den Ausfallstrassen im Sprengel der Hauptstadt Prag an den Magistrat daselbst gerichtet hat. In dem Erlass heisst es wörtlich, dass das Ministerium von meinem persönlichen Sekretär ersucht worden sei, die Beseitigung des Schnees in den Ausfallstrassen nach bestimmten Gesichtspunkten vorzunehmen. Ich kann nicht umhin, eine derartige Formulierung schärfstens zu tadeln und Sie nunmehr zu ersuchen, durch eine



U e b e r s e t z u n g .

Ministerium des Innern.

Z. 6145/1941/13.

Prag, am 4. März 1941.

Beseitigung des Schnees in den  
Ausfallstraßen im Sprengel der  
Hauptstadt Prag.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 7. MRZ. 1941

Telef. ....

An den Magistrat der Hauptstadt

P r a g .

Das Ministerium des Innern wurde von dem  
persönlichen Sekretär des Herrn Staatssekretärs K.H. Frank,  
Oberregierungsrat Dr. Robert Gies ersucht, bei der Prager  
Gemeinde zu veranlassen, daß bei größerem Schneefall die  
Prager Gemeinde den Schnee aus allen Ausfallsstraßen im  
Sprengel der Hauptstadt Prag sofort entfernen läßt.

Unter Hinweis auf den Runderlaß der Landesbehörde  
in Prag vom 11. Dezember 1939, Z. 1/11-1939/Abt. 42, betreffend  
die Aufrechterhaltung der Fahrbarkeit der Straßen im Winter  
und die Entfernung des Schnees, welcher Runderlaß, wie aus  
seiner Ueberschrift hervorgeht, auch an den Magistrat der  
Hauptstadt Prag erlassen worden ist, ordnet das Ministerium  
des Innern an, daß der Frage der Schneeabräumung aus allen  
Ausfallstraßen im Zuge durch die Stadt ganz außerordentliche  
Sorgfalt gewidmet wird, wie dies die Bedeutung der Hauptstadt  
Prag und die Wichtigkeit dieser Kommunikationen erheischt.  
Bemerkt wird, daß es im Sprengel der Hauptstadt Prag nicht  
genügen wird, daß die Ausfallstraßen etwa bloß notstandsmäßig

19

befahrbar sind und daß alle Anstrengung darangesetzt werden muß, daß diese Straßenzüge stets auch im Winter nach Schneefall ehebaldigst gut befahrbar sind. Die Tageszeit bei den Räumungsarbeiten oder der Umstand, daß Sonntag, oder Feiertag ist, darf die möglichst rasche Beseitigung des Schnees in keiner Weise behindern.

Das Ministerium des Innern erwartet, daß dieser Angelegenheit künftig eine solche Sorgfalt gewidmet werden wird, daß kein Grund zu Beschwerden oder Mahnungen in dieser Richtung vorkommen wird.

Der Landesbehörde in Prag wird gleichzeitig eine Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnis gegeben.

Für den Minister:

Dr. Fürst, e.h.